

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes  
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000)**

### **A) Problem**

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung an neue Entwicklungen. Außerdem sind die im Nachtragshaushalt 2000 vorgesehenen Änderungen, die die Kommunen betreffen, umzusetzen.

### **B) Lösung**

- a) Einbeziehung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinden.
- b) Erhöhung der Zuschüsse zum Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter.
- c) Erhöhung der Zuschüsse an die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind.
- d) Erhöhung der Zuschüsse zum Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter.
- e) Einführung von Zuschüssen an kreisfreie Gemeinden für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter.
- f) Anpassung der Vomhundertsätze bei der örtlichen Beteiligung nach Art. 13 a.
- g) Kürzung der Fördermittel nach Art. 13 a, 13 b, und 13 e im Rahmen der Beteiligung der Kommunen am staatlichen Finanzierungsbeitrag zu den Kosten der Deutschen Einheit.
- h) Kürzung der Fördermittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund zur Verstärkung des Sozialhilfeausgleichs an die Bezirke.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Die Mittel für die jährlichen Zuschüsse zum Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und Veterinärämter und für die jährlichen Zuschüsse an kreisfreie Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, sollen 2000 um 37,1 Mio. DM auf 81,8 Mio. DM steigen.

Die 2000 erstmals eingestellten Mittel für die jährlichen Zuschüsse an kreisfreie Gemeinden für die ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter betragen 4,4 Mio. DM.

Die Leistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen sich im Jahr 2000 gegenüber 1999 um 118,1 Mio. DM erhöhen.



**Gesetzentwurf**

**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes  
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000)**

**§ 1**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und für Zuweisungen des Staates zu den Kosten der Entsendung von Beratern in die Gemeinden und Gemeindeverbände der beigetretenen Länder“ gestrichen.
- 2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Dabei ist der Mehrbelastung aufgrund Struktur- schwäche Rechnung zu tragen;“
- 3. Dem Art. 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt :  
„5. der Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) und der Ausgleich nach Art. 16 mit 100 v.H.“
- 4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „1,10“ durch „5,00“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird „12,50“ durch 14,00“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Landkreise erhalten zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter eine jährliche Pauschale, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:  
  
Veterinärämter mit

1. bis zu 2,5 Tierärzten	97 500 DM
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten	127 500 DM
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten	187 500 DM.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „weiteren“ das Wort „vollzeitbeschäftigten“ eingefügt und „16 000“ durch „22 500“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist die Summe ihrer Beschäftigungszeiten maßgebend.“

dd) In Satz 4 wird „20 000“ durch „92 500“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM je Einwohner, höchstens jedoch 220 000 DM. <sup>2</sup>Daneben erhalten sie eine jährliche Pauschale in folgender Höhe:

Kreisfreie Gemeinden mit

- 1. bis zu 90 000 Einwohnern 50 000 DM
- 2. über 90 000 bis zu 300 000 Einwohnern 70 000 DM
- 3. über 300 000 bis zu 600 000 Einwohnern 100 000 DM
- 4. über 600 000 Einwohnern 200 000 DM.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- 5. Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
- 6. Art. 13 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird „17,1“ durch „18,7“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird „12,6“ durch „13,8“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird „8,1“ durch „8,9“ ersetzt.
- 7. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr.10 werden nach „7“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ und vor „7a“ das Wort „Art.“ eingefügt.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 1999 vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334, BayRS 605-9-F) wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „jeweils 62 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1999 62 000 000 DM und im Jahr 2000 8 000 000 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „jeweils 60 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 1999 60 000 000 DM und im Jahr 2000 40 000 000 DM“ ersetzt.

## 2. Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für das Jahr 1999 aus dem um 327 384 615,38 DM und für das Jahr 2000 aus dem um 219 692 307,69 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(8) Abweichend von Art. 13 FAG können aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, im Jahr 1999 177 800 000 DM und im Jahr 2000 142 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und im Jahr 1999 35 000 000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.“

## 3. In Absatz 9 werden die Worte „jeweils um 12,8 v.H.“ durch die Worte „im Jahr 1999 um 12,8 v.H. und im Jahr 2000 um 9,8 v.H.“ ersetzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Begründung:****I. Allgemein**

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der jährlichen Zuschüsse zum Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und Veterinärämter und die Einführung von Kopfbeträgen und jährlichen Pauschalen an kreisfreie Gemeinden für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vor.

Wegen des deutlichen Rückgangs des Aufkommens beim Kraftfahrzeugsteuerverbund soll die nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 vorgesehene Kürzung der Investitionsmittel für den kommunalen Straßenbau von 62 Mio. DM auf 8 Mio. DM und für den Bau von Abwasseranlagen von 60 Mio. DM auf 40 Mio. DM reduziert werden.

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs steigt im Jahr 2000 gegenüber 1999 um 216,1 Mio. DM auf 11 040,3 Mio. DM.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bzw. Änderungen wurde mit den Kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

**II. Einzelbegründung**

## 1. Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG):

Um einen raschen Aufbau leistungsfähiger Kommunalverwaltungen in den beigetretenen Ländern zu ermöglichen, haben die bayerischen Kommunen Berater entsandt. Die entsendenden Kommunen haben dazu finanzielle Hilfe erhalten. Hierfür konnten ab 1991 Mittel aus der Anteilmasse des allgemeinen Steuerverbunds entnommen werden. Ab 1996 wurde die Beratertätigkeit eingestellt. Die Regelung kann daher entfallen.

## 2. Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 FAG)

Durch das Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999 vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 334) wurde in Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 anstelle des Grenzlandansatzes ein Ansatz für Strukturschwäche eingeführt. Diese Neuregelung erfordert die redaktionelle Anpassung des Art. 2 Abs. 1 Satz 2.

## 3. Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 4 Abs. 2 FAG)

Die Gemeinden werden nach dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl I S. 2590) zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer ab 1. Januar 1998 mit 2,2 % am Umsatzaufkommen beteiligt. Im Hinblick auf das Volumen dieser Steuereinnahmen (1998: 797 Mio. DM) und die Tatsache, dass auch die Gewerbesteuer bisher bei der Steuerkraft berücksichtigt wurde, soll auch der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in die Berechnung der Steuerkraft einfließen. Eine nur teilweise Einbeziehung in die Steuerkraft würde die Gemeinden begünstigen, die bereits aus der Unternehmenssteuerreform Vorteile gezogen haben (Gemeinden mit unterdurchschnittlich niedrigen Gewerbesteuerquoten). Deshalb soll der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, einschließlich des Härteausgleichs nach Art. 16 FAG (für Gemeinden können sich aufgrund eines überdurchschnittlichen Gewerbesteueranteils oder unmittelbar aus dem Übergangsschlüssel Härten ergeben), mit 100 % bei der Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt werden. Maßgebend für die Steuerkraft 2000 sind die Steuereinnahmen des Jahres 1998 (§ 4 der FAGDV 1996 vom 1. August 1996 – GVBl S. 344 – ist insoweit noch zu aktualisieren). Daher ist die kommunale Umsatzsteuerbeteiligung erstmals bei der Berechnung der Steuerkraft 2000 zu berücksichtigen.

## 4. Zu § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs (Art. 9 FAG)

- a) Die staatlichen Gesundheits- und Veterinärämter wurden durch Gesetz vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843) zum 1. Januar 1996 in die Landratsämter (als Staatsbehörde) eingegliedert. Der Zuschuß nach Absatz 1 für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsämter beträgt ab 01.01.1996 1,10 DM je Einwohner. Ab 01.01.2000 werden die Landkreise die Kosten für das Verwaltungspersonal und die Unterbringung, die bisher noch der Staat getragen hat, übernehmen. Der pauschalierte Zuschuß nach Absatz 1 ist deshalb entsprechend zu erhöhen. Er ist jedoch deutlich unter dem Zuschuß für kreisfreie Städte (Absatz 2) anzusetzen, da der Staat den

Landkreisen – im Gegensatz zu den Städten – weiterhin das Fachpersonal unentgeltlich zur Verfügung stellt.

- b) Der Zuschuß nach Absatz 2 für die kreisfreien Städte, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, soll der Kostenentwicklung angepaßt werden.
- c) Eine Erhebung des Bayer. Landkreistages hat ergeben, dass die in Absatz 3 vorgesehene neue Staffelung der jährlichen Pauschalen zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Veterinärämter das tatsächliche Kostengefüge besser berücksichtigt. Außerdem kann dadurch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt und das Problem der Bezuschussung bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten gelöst werden.
- d) Absatz 3 Satz 3 (neu): Bei teilzeitbeschäftigten Tierärzten ist Absatz 3 Satz 2 erfüllt, wenn die Summe ihrer Beschäftigungszeiten denen eines vollbeschäftigten Tierarztes entspricht.

Absatz 3 Satz 3 (alt): Der Staat hat bis 31.12.1999 noch für sieben Landkreise staatliches Verwaltungspersonal unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die jährlichen Pauschalen für diese Landkreise wurden deshalb bisher nach Absatz 3 Satz 3 (alt) um 70 % gekürzt. Nachdem ab 01.01.2000 das Verwaltungspersonal auch von diesen sieben Landkreisen übernommen wird, ist die Kürzungsvorschrift des bisherigen Absatzes 3 Satz 3 gegenstandslos.

- e) Vier Landkreise betreiben Grenzkontrollstellen, für die der Staat das Verwaltungspersonal zur Verfügung stellt. Ab 01.01.2000 sollen die vier Landkreise dieses Verwaltungspersonal ebenfalls übernehmen. Der jährliche Zuschuß nach Absatz 3 Satz 4 ist deshalb entsprechend anzupassen.
- f) Mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 4. Dezember 1995, Nr. 11/43 A – 4505 – 004/92 (AllMBI S. 1000) wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Wirkung vom 01.01.1996 bestimmte Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter übertragen. Der dadurch entstehende zusätzliche Sachaufwand wird durch Gebühren abgedeckt. Den Landratsämtern werden je zwei Bedienstete als staatliches Personal zur Verfügung gestellt. Auch die kreisfreien Städte können mit Zustimmung der Projektgruppe Verwaltungsreform bis 31.12.1999 über staatliches Personal verfügen. Ab 01.01.2000 werden sie die Kosten für dieses Personal übernehmen. Somit ist den kreisfreien Städten ab diesem Zeitpunkt ein finanzieller Ausgleich im Rahmen des FAG zu gewähren. Bei der Festlegung der jährlichen Pauschalen nach Absatz 4 (neu) wurde berücksichtigt, dass die Kosten einerseits – bis zu einer Höchstgrenze – von der Einwohnerzahl abhängig sind, andererseits aber feste Grundkosten vorhanden sind, die nur eingeschränkt von der Größe der Stadt abhängen.

#### 5. Zu § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Art. 10 FAG)

Die Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 gilt nur für die bis zum 31.12.1998 erstmals geförderten Kindergartenbaumaßnahmen. Sie wird deshalb wegen Zeitablaufs aufgehoben.

#### 6. Zu § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (Art. 13 a FAG)

Die Sätze bei der örtlichen Beteiligung nach Art. 13 a für Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern werden so angehoben, daß die Zuweisung 2000 trotz des Rückgangs des Kfz-Steueraufkommens in der Höhe der Zuweisung 1999 bleibt. Dies ist erforderlich, um die Ausgewogenheit im Verhältnis zu den anderen Pauschalen (Pauschalen für Kreisstraßen, Straßenunterhaltungszuschüsse an Gemeinden), die nicht vom örtlichen Aufkommen an Kfz-Steuer abhängen und unverändert bleiben, zu erhalten.

#### 7. Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 FAG)

Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 ist eine Verordnungsermächtigung für die Regelung von Auszahlungsterminen bei pauschalierten Leistungen. Da es sich bei dem mit Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 402) eingefügten Art. 7 Abs. 4 um einzelfallbezogene Leistungen handelt, ist die Verordnungsermächtigung auf die Absätze 1 bis 3 zu beschränken.

#### 8. Zu § 2 des Gesetzentwurfs

8.1 Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000 soll am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

8.2 Wegen des Rückgangs des Kfz-Steueraufkommens soll sowohl die in Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 FAG vorgesehene Entnahme aus dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer zu Lasten der Art. 13 a und 13 b FAG um 54 Mio. DM auf 8 Mio. DM als auch die in Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG vorgesehene Entnahme nach Art. 13 e FAG um 20 Mio. DM auf 40 Mio. DM zurückgeführt werden. Obwohl sich der nach Art. 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG von den Kommunen zu leistende Finanzierungsbeitrag zu den Belastungen der Deutschen Einheit 2000 voraussichtlich auf 1520 Mio. DM (1999: 1466 Mio. DM) erhöht, bleibt das Verhältnis Solidarumlage (brutto) zur Umlagekraft wegen der Umlagekraftsteigerung mit 7,99 % erhalten.

8.3 Um der Belastung der bayerischen Bezirke im Bereich der Sozialhilfe Rechnung zu tragen, soll der Ansatz für den Sozialhilfeausgleich an die Bezirke nach Art. 15 FAG auch 2000 unverändert bleiben. Wegen des Rückgangs des Kfz-Steueraufkommens soll jedoch der Verstärkungsbetrag aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer um 35 Mio. DM auf 142,8 Mio. DM reduziert werden. Gleichzeitig soll der Umschichtungsbetrag aus dem allgemeinen Steuerverbund um 35 Mio. DM erhöht werden.

Die Umschichtung von Mitteln aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz entfällt ab 2000.

8.4 Die Bestimmung des örtlichen Aufkommens der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a FAG trägt der Regelung in § 2 Abs. 7 (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999) Rechnung. Die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 2 Abs. 7 kann nicht einem örtlichen Ausfall an

Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, 1999 und 2000 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 2 Abs. 7 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht. 2000 vermindert sich der

Kürzungsbetrag wegen der Reduzierung der Verstärkungsmittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund für den Sozialhilfeausgleich an die Bezirke und wegen des Verzichts auf Umschichtung von Mitteln aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz.